

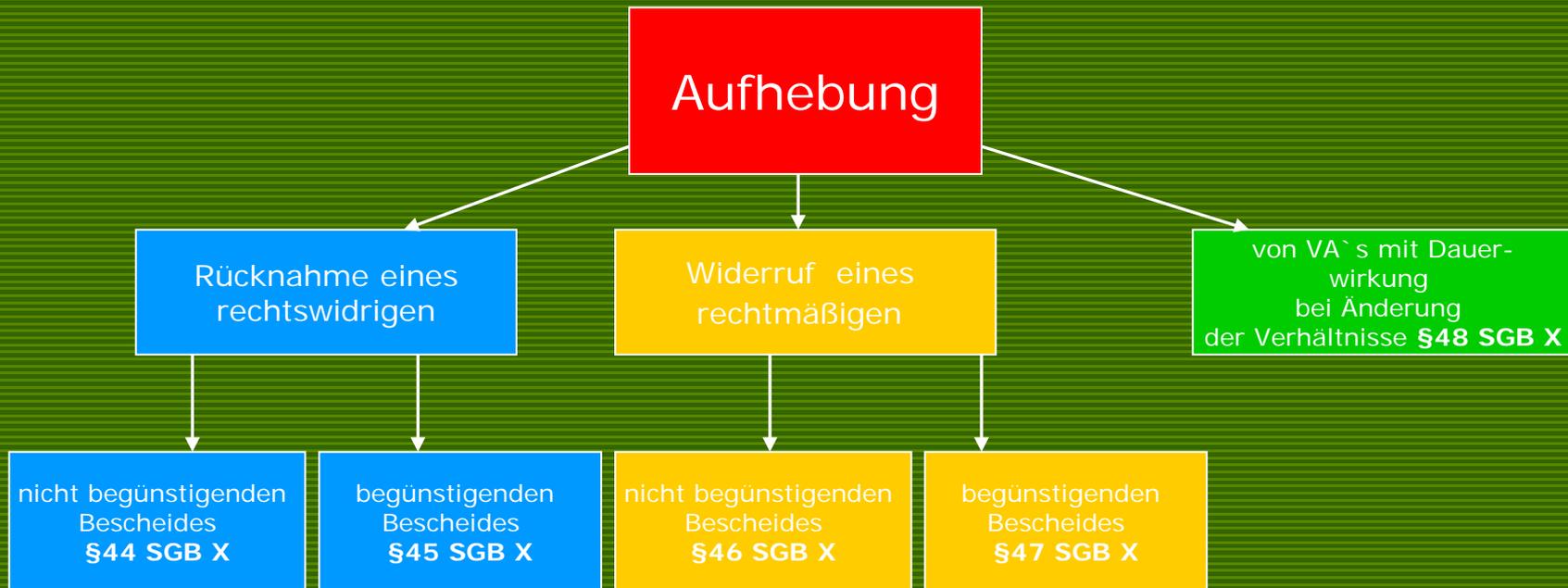
Inhalte

- Aufhebungs- und Erstattungsbescheide
- Aufrechnung
- Vorläufige Bewilligung/Endgültige Festsetzung

Zeitplan

- **1. Themenkomplex Aufhebungs- und Erstattungsbescheide**
 - Theoretischer Teil
 - Päuschen
 - Praktischer Teil
- **2. Themenkomplex Aufrechnung**
Päuschen
- **3. Themenkomplex Vorläufige Bewilligung/ Endgültige Festsetzung**
- **4. Sonstiges**

Aufhebungsbescheide



Rücknahme nach § 44 SGB X

- ❑ **WANN** wendet man § 44 SGB X an?
 - ✓ nicht begünstigender,
 - ✓ rechtswidriger Bescheid
 - ✓ durch falsche Rechtsanwendung oder
 - ✓ Subsumtion eines falschen oder unvollständigen Sachverhalts
 - ✓ mit der Folge von Nichterbringung von Leistungen
 - ✓ auf Antrag oder von Amtswegen

- ❑ **WO** findet man den Rücknahmebescheid?
 - in comp.ASS: im Briefeditor lfd.LSB Stattgabe-Aufhebung § 44 SGB X

- ❑ **VERFAHREN?**
 - unter Beachtung der Jahresfrist § 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB X

Rechtsfolgen § 44 SGB X

- ❑ Rücknahme des Bewilligungsbescheids für die Vergangenheit und Zukunft
- ❑ Nachzahlung der zu Unrecht nicht gezahlten Sozialleistungen
- ❑ Ausnahme: keine Aufhebung, wenn der ursprüngliche Bewilligungsbescheid auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich unrichtig oder unvollständig gemacht hat

Rücknahme nach § 45 SGB X

- ❑ **WANN** wendet man § 45 SGB X an?
 - ✓ Begünstigender Bescheid
 - ✓ der von Anfang an rechtswidrig ist. **WICHTIG:** Bekanntgabe beachten!
 - ✓ Kein Vertrauensschutz

- ❑ **WO** findet man den Rücknahmebescheid?
 - in comp.ASS: im Briefeditor Rückforderung §45 ...SGBX

- ❑ **VERFAHREN?**
 - nach Anhörung
 - als individualisierter Rücknahmebescheid
 - unter Beachtung der Jahresfrist

Vertrauensschutz §45 Absatz 2 SGB X

IST UNTER FOLGENDEN VORAUSSETZUNGEN ZU BEJAHEN:

- Verbrauch erhaltener Leistungen
- Vermögensdispositionen, die
 - nicht oder
 - nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig gemacht werden können UND
- das Vertrauen des Begünstigten unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist

Vertrauensschutz §45 Absatz 2 SGB X

GESETZLICH GEREGLETER AUSSCHLUSS DES VERTRAUENSSCHUTZES FÜR ABS.2 S.3:

- **§ 45 Absatz 2 Satz 3 Nr.1:**
 - arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung

- **§ 45 Absatz 2 Satz 3 Nr.2:**
 - unvollständige oder unrichtige Angaben
 - in wesentlicher Beziehung
 - durch die begünstigte Person
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig

- **§ 45 Absatz 2 Satz 3 Nr.3:**
 - Kenntnis der Rechtswidrigkeit oder
 - Unkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit

Allgemeine Vertrauensschutzabwägung

§ 45 Abs.2 Satz 1 SGB X

- Falls weder eine positive (Abs. 2 Satz 2), noch eine negative Vertrauensschutzentscheidung (Abs.2 Satz 3) vorgezeichnet ist, richtet sich die Abwägung nach dem allgemeinen Grundsatz Abs.2 Satz 1. Hiernach ist das Vertrauen nicht schutzwürdig, wenn das öffentliche Interesse an der Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das private Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung des Verwaltungsaktes überwiegt.

→ Hauptanwendungsfall: Aufhebung für die Zukunft

Rechtsfolgen des § 45 SGB X

Keine Rücknahme für die Vergangenheit

- bei Vertrauensschutz

Rücknahme des rechtswidrigen VA für die Zukunft

- kein Vertrauensschutz (entfällt spätestens mit Anhörung)
- kein Vorliegen der Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr.1, und/oder Nr. 2 und/oder Nr.3 SGB X

Rücknahme des rechtswidrigen VA für Zukunft

UND Vergangenheit

- bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr.1, und/oder Nr. 2 und/oder Nr.3 SGB X

Widerruf nach § 47 Absatz 2 Nr. 1 SGB X

- ❑ **WANN** wendet man § 47 SGB X an?
 - ✓ Rechtmäßiger,
 - ✓ begünstigender Bescheid, der zweckgebundene Geld- oder Sachleistung bewilligt
 - ✓ welche nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde
 - ✓ Kein Vertrauensschutz

- ❑ **WO** findet man den Rücknahmebescheid?
 - in comp.ASS: im Briefeditor vorraussichtl. ab 01.04.2012

- ❑ **VERFAHREN?**
 - nach Anhörung
 - als individualisierter Widerrufsbescheid
 - unter Beachtung der Jahresfrist

Rechtsfolgen des § 47 Absatz 2 Satz 1 SGB X

Keine Rücknahme

- bei Vertrauensschutz

Rücknahme des VA für Zukunft UND Vergangenheit

- bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 47 Absatz 2 Satz 2-4 SGB X

Aufhebungsbescheide nach § 48 SGB X

- Änderungsbescheid nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X (Änderungen mit Wirkung für die Zukunft)
- Änderungsbescheid nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X (Änderung zugunsten mit Wirkung für die Vergangenheit)
- Aufhebungsbescheide nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2-4 SGB X

Änderungsbescheide für die Zukunft

□ **WANN** nimmt man sie?

- bei in der Zukunft eintretenden Veränderungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes. **WICHTIG:** Bekanntgabe beachten!
- egal ob begünstigende
- oder belastender Wirkung

□ **WO** findet man sie?

- im Gesetz: § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X
- in comp.ASS: aus der LSB

Änderungsbescheide für die Vergangenheit

□ **WANN** nimmt man sie?

- bei Veränderungen die zwar in der Vergangenheit, aber immer noch innerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraumes liegen
- und begünstigend sind

□ **WO** findet man sie?

- im Gesetz: § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X
- in comp.ASS: neu vermutlich ab 01.04.2012

Aufhebungen nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr.2-4 SGB X

- ❑ WANN nimmt man sie?
 - Verwaltungsakt mit Dauerwirkung
 - Wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen NACH Erlass des Bewilligungsbescheides. Hier liegt die wesentliche Abgrenzung zu der Aufhebung nach § 45 SGB X
 - Jahresfrist § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X
 - Vorliegen einer oder auch mehrerer Nummern des Abs.2 S.2
- ❑ WO findet man sie?
 - in comp.ASS: im Briefeditor Rückforderung §48 ...SGBX
- ❑ VERFAHREN?
 - nach Anhörung
 - als individualisierter Aufhebungsbescheid
 - unter Beachtung der Jahresfrist

§ 48 Absatz 1 Satz 2 Nr.2-4 SGB X

□ § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2:

- Betroffener ist einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Mitteilungspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen

□ § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3:

- es wird Einkommen oder Vermögen nach Antragsstellung erzielt, das den Anspruch gemindert oder ausgeschlossen hätte

□ § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4:

- vorsätzliche oder grob fahrlässige Kenntnis
- über die Minderung oder Wegfall des Anspruches kraft Gesetzes

Rechtsfolgen § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr.2-4 SGB X

- Der Bewilligungsbescheid ist bei Vorliegen einer oder mehrerer Nummern vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse (=Vergangenheit) aufzuheben
- Beachte bei der Einkommensanrechnung das Zuflussprinzip (§ 48 Abs.1 S.3 SGB X)

Abgrenzung §45/48 SGB X

□ Wann nehme ich § 45 SGB in Abgrenzung zu § 48 SGB X?

→ Wenn der Bescheid von Anfang an rechtswidrig, ist man in der Prüfung des § 45 SGB X, falls nicht in der Prüfung des § 48 SGB X.

Jahresfrist

- Normiert im § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X
- Beachte:
 - ab Kenntnis der objektiven und subjektiven Aufhebungstatsachen 1 JAHR
 - die 1-Jahresfrist beginnt spätestens nach Ablauf der Anhörungsfrist (§ 24 SGB X) zu laufen

Individualisierung

- Aufhebung gegenüber **allen** BG-Mitglieder
 - individuell gegenüber allen volljährigen BG-Mitgliedern (Unterschrift im Antrag nicht vergessen!)
 - bei minderjährigen BG-Mitglieder an den/die gesetzliche/n Vertreter/in

- Darstellung der Einzelansprüche (Aufhebungsumfang)
 - für jedes BG-Mitglied
 - für jeden Monat

Schlechtes Beispiel

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der derzeit geltenden Fassung; Aufhebung und Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Sehr geehrte Frau

der vorliegende Bescheid ist an Sie adressiert, weil Ihnen aufgrund eingetretener Änderungen zu Unrecht Sozialleistungen bewilligt wurden.

Entscheidung:

1. Hiermit hebe ich meinen Bescheid/meine Bescheide über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II entsprechend der nachfolgenden Aufstellung mit Wirkung für die Vergangenheit auf.

[Die Übersicht muss in Word (über Seitenansicht) in eine Tabelle umgewandelt werden (Zellen markieren und dann: Tabelle - Einfügen - Tabelle). Diesen Hinweis bitte beachten.]

Datum des Bescheides	Leistungsart und Bewilligungszeitraum	Leistungshöhe insgesamt	Leistungsempfänger/in	Leistungsanteil	Aufhebungsumfang	Aufhebung ab
18.03.2011	Leistungen nach dem SGB II 01.03.-31.08.2011	890,20 €	und	890,20€	523,28 €	01.04.2011

Zusammenstellung:

Gesamtzeitraum	Aufhebungsumfang insgesamt in €
01.04.2011 - 31.05.2011	523,28€

2. Gemäß § 50 Abs. 3 SGB X wird hiermit in Höhe des vorgenannten Aufhebungsumfanges der nach § 50 Abs. 1

Schlechtes Beispiel

SGB X zu erstattende Betrag festgesetzt.

3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Nach § 48 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Der Verwaltungsakt ist nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X in Verbindung mit §§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II, 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, soweit nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde.

Weil Sie Ihr Ehemann Einkommen erzielt welches bisher bei der Leistungsberechnung bisher nicht berücksichtigt werden konnte.

Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, § 50 Abs. 1 S. 1 SGB X.

Ich fordere Sie daher auf, die zu Unrecht erhaltenen Leistungen nach dem SGB II im oben genannten Umfang gem. § 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten.

Die zu Unrecht erhaltenen Leistungen werden absprachegemäß ab 01.06.2011 in Raten von 50,00 monatlich von Ihren laufenden Leistungen einbehalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 64 Abs. 1 SGB X.

Dieser Bescheid ergeht im Namen und im Auftrag des Landkreises Göttingen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen oder beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Sofern bzgl. des in diesem Bescheid betroffenen Bewilligungszeitraumes oder der getroffenen Regelung bereits Widerspruch erhoben wurde, wird dieser Bescheid gemäß § 86 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

ERSTATTUNGSBESCHEIDE §50 SGB X

- Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen, d. h. die Rückforderung richtet sich für alle Aufhebungsbescheide nach § 50 SGB X
- Die Erstattung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen und soll mit der Aufhebung des Verwaltungsaktes verbunden werden
- Auch Leistungen die ohne Bescheid zu Unrecht erbracht wurden, müssen erstattet werden
§ 50 Abs. 2 SGB X

Sonderregelung zur Erstattung

- ❑ Nach § 40 Absatz 4 Satz 1 SGB II mindert sich abweichend zu § 50 Absatz 1 SGB X der Erstattungsbetrag der KdU (ohne Heizung&Warmwasser) um 56%
- ❑ WENN
 - ✓ keine Vertrauensausschlussgründe nach § 45 Abs. 2 Satz 3 vorliegen
 - ✓ kein Verschulden nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr.2+4 SGB X vorliegt
 - ✓ es sich um eine vollumfängliche Aufhebung handelt

PÄUSCHEN



Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II (1))

Hier: Aufhebung gem. § 44 SGB X (2)

[auf Ihren Antrag vom TT.MM.JJJJ zur Überprüfung meines Bewilligungsbescheids vom TT.MM.JJJJ [folgender Bewilligungsbescheide vom TT.MM.JJJJ, Bescheid vom TT.MM.JJJJ, Bescheid vom TT.MM.JJJJ] ergeht folgender Bescheid] oder [es ergeht folgender Bescheid]

Entscheidung:

1. Ich hebe meinen Bescheid vom TT.MM.JJJJ für den Bewilligungszeitraum vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ in Gestalt meines Änderungsbescheides vom TT.MM.JJJJ [meiner Änderungsbescheide vom TT.MM.JJJJ] entsprechend der nachfolgenden Aufstellung mit Wirkung für die Vergangenheit [vollumfänglich auf] [oder (bei teilweiser Aufhebung:) insoweit auf, als dass es sich um [...] handelt].

Table with 7 columns: Datum des Bescheides, Leistungsart und Bewilligungszeitraum, Leistungshöhe insgesamt, Leistungsempfänger/in, Leistungsanteil, Aufhebungsumfang, Aufhebung ab. It contains two rows of data with placeholder values like [xxx] and [Name].

2. Sie erhalten insgesamt eine Nachzahlung in Höhe von XXX,XX €.

3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen (gem. § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X (2)). [Sachverhalt des Einzelfalles schildern]

[Tatbestandsvoraussetzungen mit Sachverhalt verknüpfen:

- Rechtswidrigkeit der einzelnen o.a. Bescheide im Erlasszeitpunkt (aufgrund...)
- Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht (welche, wie viel, für wen)
- aufgrund des rechtswidrigen Bescheids wurden Sozialleistungen nicht erbracht]

Daher war [waren] mein [meine] Bescheid [Bescheide] vom TT.MM.JJJJ teilweise [vollumfänglich] aufzuheben.

Die Neuberechnung der aufgehobenen Bescheide und die Höhe der einzelnen Ansprüche entnehmen Sie bitte dem [den] diesem Bescheid angefügten Berechnungsgang [Berechnungsgängen].

Es wird vermutet, dass Sie bevollmächtigt sind, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen entgegenzunehmen (gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Daher ist dieser Bescheid an Sie adressiert.

Die Kostenfreiheit dieser Entscheidung ergibt sich aus § 64 Abs. 1 SGB X (2). Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung): Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis: Sofern bzgl. des in diesem Bescheid betroffenen Bewilligungszeitraumes oder der getroffenen Regelung bereits Widerspruch erhoben wurde, wird dieser Bescheid gemäß § 86 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

Anlage

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II¹
Aufhebung und Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB X²

Sehr geehrte/r Frau/ Herr XXX,

der vorliegende Bescheid ist an Sie adressiert, weil Ihnen zu Unrecht Sozialleistungen bewilligt wurden.

Entscheidung:

1. Ich hebe meinen Bescheid vom TT.MM.JJJJ (in Gestalt meines Änderungsbescheides (meiner Änderungsbescheide) vom TT.MM.JJJJ ...) über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II mit Wirkung für die Vergangenheit auf teilweise auf. Der Umfang der Aufhebung ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

Table with 7 columns: Datum des Bescheides, Leistungsart und Bewilligungszeitraum, Leistungshöhe insgesamt, Leistungsempfänger/in, Leistungsanteil, Aufhebungsumfang, Aufhebung ab.

2. Ich hebe meinen Bescheid vom TT.MM.JJJJ (in Gestalt meines Änderungsbescheides (meiner Änderungsbescheide) vom TT.MM.JJJJ ...) über die Gewährung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Zeit vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ auf. Der Umfang der Aufhebung ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

Table with 6 columns: Datum des Bescheides, Leistungsart und Bewilligungszeitraum, Leistungshöhe, Leistungsempfänger/in, Aufhebungsumfang, Aufhebung ab.

Daraus ergibt sich der folgende Gesamtaufhebungsumfang:

Table with 2 columns: Gesamtzeitraum, Aufhebungsumfang insgesamt in €.

3. Sie sind verpflichtet, die Ihnen bereits gewährten Leistungen zu erstatten. Ich setze die von Ihnen zu erstattende Leistung auf XXX € fest.

4. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Sie haben in der Zeit vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ Leistungen nach dem SGB II¹ erhalten. Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II¹) und Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der

Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Auf diese Verpflichtung wurden Sie im Leistungsantrag hingewiesen, was durch Unterschrift auch bestätigt wurde. Soweit sich jemand dabei von einer anderen Person vertreten lässt (z.B. einem Elternteil als gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten), so muss sich der Vertretene das Handeln des Vertreters rechtlich zurechnen lassen (vgl. § § 164, 166 BGB⁴).

Trotz dieser bekannten Verpflichtung haben Sie mir nicht mitgeteilt, dass... Aufgrund dieses Sachverhaltes bin ich berechtigt, meinen Bescheid vom TT.MM.JJJJ (in Gestalt meines Änderungsbescheides (meiner Änderungsbescheide) vom TT.MM.JJJJ ...) mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben, da die tatsächliche Leistungsgewährung rechtmäßig war. Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat, rechtswidrig ist, darf er nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 bis 4 SGB X², auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, für die Vergangenheit zurückgenommen werden (§ 45 Abs. 1 SGB X²). Ein solcher Verwaltungsakt darf nur dann nicht zurückgenommen werden, soweit die begünstigte Person auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und ihr Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Auf ein solches Vertrauen kann sich eine begünstigte Person allerdings unwiderlegbar nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die die begünstigte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X²). Durch das hier zu beurteilende – tatsächliche oder rechtlich zurechenbare – Verhalten wurden zumindest grob fahrlässig die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt, sodass Sie sich auf Vertrauensschutz nicht berufen können. Durch die Unterschrift unter den Leistungsantrag wurde ausdrücklich bestätigt, dass bekannt war, unaufgefordert vollständige und richtige Angaben über entscheidungserhebliche Tatsachen machen zu müssen. Dennoch wurde die tatsächliche Situation nicht umfassend dargelegt und es wurden die o.g. – für die Leistungsgewährung wesentlichen – Umstände verschwiegen. Durch dieses Verhalten wurde die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt. Die damit verbundene grobe Fahrlässigkeit hat im Ergebnis die begünstigte Person zu vertreten.

Mit Schreiben vom TT.MM.JJJJ habe ich Ihnen Gelegenheit gegeben, Gründe mitzuteilen, die Ihre Verhalten rechtfertigen würden.

- a) Auf dieses Schreiben haben Sie innerhalb der gesetzten Frist nicht reagiert.
b) Daraufhin haben Sie mir mitgeteilt, dass (vorgetragene Gründe einfügen). Auch unter Berücksichtigung dieser Gründe ist Ihr Verhalten nicht zu rechtfertigen.

Meinen Leistungsbescheid vom TT.MM.JJJJ (in Gestalt meines Änderungsbescheides (meiner Änderungsbescheide) vom TT.MM.JJJJ ...) ist daher auch für die Vergangenheit zurückzunehmen. Eine andere Entscheidung ist unter Berücksichtigung aller Tatsachen nicht möglich (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II¹ in Verbindung mit § 330 Abs. 2 SGB II¹).

Im Einzelnen können Sie die monatlichen Berechnungen denen als Anlage beigefügten Bedarfsberechnungen entnehmen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides geworden.

Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen festzusetzen und zu erstatten (§ 50 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB X²). Auch die gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind zu erstatten (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II¹ i. V. m. § 335 Abs. 1 und 5 SGB III⁴).

Standard + Arial Arial 12

Endgültige Version enthält Markups Anzeigen

Aufgrund der Aufhebung und des Wegfalls des Leistungsanspruches nach dem SGB II, ist nachträglich die gesetzliche Versicherungspflicht für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entfallen. Daher sind die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von Ihnen zu erstatten (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II¹ i. V. m. § 335 Abs. 1 und 5 SGB III⁴).

Ich fordere Sie daher auf, die zu Unrecht erhaltenen Leistungen nach dem SGB II¹ in Höhe von insgesamt XXXX € zu erstatten. Überweisen Sie bitte den Betrag in Höhe von XXXX € innerhalb von 14 Tagen auf eines meiner u. a. Konten zum Kassenzzeichen YYYYYYYY. Wird die Forderung nicht rechtzeitig ausgeglichen (Zahlungseingang bei der Kreiskasse), können Nebenforderungen wie Säumniszuschläge (Mahngebühren), (Verzugs-) Zinsen und weitere Kosten hinzukommen.

[Sollte Ihnen die Rückzahlung in voller Höhe nicht möglich sein, vereinbaren Sie bitte schriftlich eine Ratenzahlung. *Dies gilt nur in Fällen, in denen der/die Kundin aus dem Leistungsbezug gefallen ist.*]

oder

[Sollte Ihnen die Rückzahlung in voller Höhe innerhalb der Frist nicht möglich sein, werde ich nach Bestandkraft dieses Bescheides den von Ihnen zu erstattenden Betrag mit Ihren laufenden SGB II Leistungen aufrechnen (§ 43 SGB II¹). Hierzu wird ein gesonderter Bescheid ergehen.]

Die Kostenentscheidung beruht auf § 64 Abs. 1 SGB X².

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

[RBB]

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II¹
Aufhebung und Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB X²

Sehr geehrte/r Frau/ Herr XXXX,

der vorliegende Bescheid ist an Sie adressiert, weil Ihnen zu Unrecht Sozialleistungen bewilligt wurden.

Entscheidung:

1. Ich hebe meinen Leistungsbescheid vom TT.MM.JJJJ (in Gestalt meines Änderungsbescheides (meiner Änderungsbescheide) vom TT.MM.JJJJ ...) über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II mit Wirkung für die Vergangenheit auf. Die in dem Zeitraum vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ zu Unrecht gewährten Leistungen nach dem SGB II werden mit Ausnahme von 56 vom Hundert der Unterkunftskosten entsprechend der nachfolgenden Übersicht zurückgefordert:

Datum des Bescheides	Leistungsart und Bewilligungszeitraum	Leistungshöhe insgesamt	Leistungsempfänger/in	Leistungsanteil	Aufhebungsumfang	Aufhebung ab
TT.MM.JJJJ	[xxx] TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ	xxxx,xx €	[Name]	xxxx,xx €	xxxx,xx €	TT.MM.JJJJ
TT.MM.JJJJ	[xxx] TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ	xxxx,xx €	[Name]	xxxx,xx €	xxxx,xx €	TT.MM.JJJJ

2. Ich hebe meinen Leistungsbescheid vom TT.MM.JJJJ (in Gestalt meines Änderungsbescheides (meiner Änderungsbescheide) vom TT.MM.JJJJ ...) über die Gewährung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Zeit vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ auf. Der Umfang der Aufhebung ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

Datum des Bescheides	Leistungsart und Bewilligungszeitraum	Leistungshöhe	Leistungsempfänger/in	Aufhebungsumfang	Aufhebung ab
TT.MM.JJJJ	[xxx] TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ	xxxx,xx €	[Name]	xxxx,xx €	TT.MM.JJJJ
TT.MM.JJJJ	[xxx] TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ	xxxx,xx €	[Name]	xxxx,xx €	TT.MM.JJJJ

Daraus ergibt sich der folgende Gesamtaufhebungsumfang:

Gesamtzeitraum	Aufhebungsumfang insgesamt in €
TT.MM.JJJJ – TT.MM.JJJJ	xxxx,xx €

3. Sie sind verpflichtet, die Ihnen bereits gewährten Leistungen zu erstatten. Ich setze die von Ihnen zu erstattende Leistung auf XXX € fest.

4. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit meinem Leistungsbescheid vom TT.MM.JJJJ (in Gestalt meines Änderungsbescheides (meiner Änderungsbescheide) vom TT.MM.JJJJ ...) wurden Ihnen in der Zeit vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ Leistungen nach dem SGB II¹ gewährt.

Nach § 48 Abs. 1 SGB X² ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Der Verwaltungsakt ist nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X² in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II¹, 330 Abs. 3 SGB III³ mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetz zum Ruhen gekommen ist oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

.....(konkreter Fall).....

Sie wussten daher [hätten daher wissen müssen, weil Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt haben], dass der sich der aus meinem Leistungsbescheid vom TT.MM.JJJJ (in Gestalt meines Änderungsbescheides (meiner Änderungsbescheide) vom TT.MM.JJJJ ...) ergebende Anspruch kraft Gesetzes ganz weggefallen ist.

Daher nehme ich meinen Leistungsbescheid vom TT.MM.JJJJ (in Gestalt meines Änderungsbescheides (meiner Änderungsbescheide) vom TT.MM.JJJJ ...) für die Vergangenheit zurück (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II¹ in Verbindung mit § 330 Abs. 3 SGB III³).

Im Einzelnen können Sie die monatlichen Berechnungen denen als Anlage beigefügten Bedarfsberechnungen entnehmen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides geworden.

Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen festzusetzen und zu erstatten (§ 50 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB X²). Auch die gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind zu erstatten (§ 40 Abs. 5 SGB II¹ i. V. m. § 335 Abs. 1, 2 und 5 SGB III³).

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 SGB II¹ sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach dem SGB II berücksichtigten Kosten für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten.

Aufgrund der Aufhebung und des Wegfalls des Leistungsanspruches nach dem SGB II, ist nachträglich die gesetzliche Versicherungspflicht für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entfallen. Daher sind die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von Ihnen zu erstatten (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II¹ i. V. m. § 335 Abs. 1 und 5 SGB III³).

Ich fordere Sie daher auf, die zu Unrecht erhaltenen Leistungen nach dem SGB II¹ in Höhe von insgesamt XXXX € zu erstatten. Überweisen Sie bitte den Betrag in Höhe von XXXX € innerhalb von 14 Tagen auf eines meiner u. a. Konten zum Kassenzweck YYYYYY. Wird die Forderung nicht rechtzeitig ausgeglichen (Zahlungseingang bei der Kreiskasse), können Nebenforderungen wie Säumniszuschläge (Mahngebühren), (Verzugs-) Zinsen und weitere Kosten hinzukommen.

Aufrechnung

- **WANN** wendet man sie an?
 - im laufenden Leistungsbezug
 - bei Vorlage eines bestandskräftigen
 - Erstattungs- bzw. Ersatzanspruches

- **WO** findet man sie?
 - im Gesetz: § 43 SGB II
 - in comp.ASS: im Briefeditor unter „lfd. LSB. Aufrechnung im laufenden BWZ“ oder als Textbaustein über LSB

- **WIE** wendet man sie an?
 - nach Anhörung (nicht erforderlich bei Gesamtforderung unter 70,00 €)
 - als individualisierten Aufrechnungsbescheid

Bestandskräftige Ersatz- und Erstattungsansprüche

Ersatz- und Erstattungsansprüche werden bestandskräftig, wenn

- die Widerspruchs- bzw. Klagefrist abgelaufen ist und
- kein Widerspruch eingelegt bzw. keine Klage erhoben wurde

→ erst danach kann der Aufrechnungsbescheid erlassen werden !

Ersatz- und Erstattungsansprüche im Sinne des § 43 SGB II

□ Ersatzansprüche

- § 34 SGB II
- § 34 a SGB II

□ Erstattungsansprüche

- Vorschuss § 42 Absatz 2 Satz 2 SGB I
- Vorläufe Leistungen (bei Streitigkeiten über Zuständigkeit der Leistungsträger) § 43 Absatz 2 Satz 1 SGB I
- Vorläufige Leistungen § 328 Absatz 3 Satz 2 SGB III
- § 45 SGB X i. V. m. § 50 SGB X
- § 47 Absatz 2 i. V. m. § 50 SGB X
- § 48 SGB X i. V. m. § 50 SGB X

Begrenzungen der Aufrechnung

- ❑ Begrenzung der Aufrechnung im Leistungsmonat auf 30% insgesamt
- ❑ Neue Aufrechnungserklärung über 30% lässt alte Aufrechnungserklärung entfallen
- ❑ Neue Aufrechnungserklärung über 30% lässt Darlehenstilgung entfallen
- ❑ Aufrechnungserklärung kann nicht für die Vergangenheit erklärt werden
- ❑ Aufrechnung kann längstens bis zum Ablauf von 3 Jahren vollzogen werden

Aufrechnungshöhe

Anspruch gem.	Aufrechnungshöhe in %
§ 42 Abs. 2 S. 2 SGB I	10
§ 43 Abs. 2 S. 1 SGB I	10
§ 328 Abs. 3 S. 2 SGB III	10
§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 i.V.m. § 50 SGB X	10
§ 34 SGB II	30
§ 34 a SGB II	30
§ 45 i.V.m. § 50 SGB X	30
§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 50 SGB X	30
§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 i.V.m. § 50 SGB X	30
§ 47 Abs. 2 i.V.m. § 50 SGB X	30

Aufrechnungsbeginn im laufenden BWZ

- ❑ Bescheid aus dem Briefeditor muss gegenüber allen Erstattungspflichtigen erlassen werden
- ❑ Aufhebung aller bereits erlassenen Bescheide
- ❑ bei Überschreitung des Höchstbetrages von 30 % → Erledigung der vorangegangenen Aufrechnungen bzw. Darlehenstilgungen (Erklärung im Bescheid enthalten)
- ❑ Anordnung der sofortigen Vollziehung (Erklärung im Bescheid enthalten)

Aufrechnungsbeginn zum neuen BWZ

- Aufrechnungstextbausteine:
 1. Aufrechnungserkl. zu Beginn BWZ Kinder
 2. Aufrechnungserkl. zu Beginn BWZ
 3. Aufrechnungserkl. zu Beginn BWZ mehrerer Erkl.
 4. Aufrechnungserkl. zu Beginn BWZ Darlehen
- Anordnung der sofortigen Vollziehung
- Nr. 2 und Nr. 5 sind immer zu verwenden
- Nr. 1 nur wenn die Aufrechnung gegenüber minderjährigen Kindern erklärt werden soll
- Nr. 3 nur wenn bereit alte Aufrechnungserklärungen vorliegen und mit der neuen Aufrechnung der Höchstbetrag von 30 % überschritten wird
- Nr. 4 nur wenn eine Darlehenstilgung vorliegt und mit der Aufrechnung der Höchstbetrag von 30 % überschritten wird

Ermessens

- ❑ Entschließungsermessens = Behörde soll die Wahl haben, ob sie aufrechnen möchte oder nicht
- ❑ muss ausgeübt werden, sonst VA rechtswidrig
- ❑ Satz hierzu in Bescheidvorlage bzw. Textbaustein enthalten, der aber ergänzt werden muss
- ❑ Prüfungspunkte: Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme (Aufrechnung) zur Erreichung des Zweckes (Erstattung der Leistungen)
- ❑ keine Aufrechnung: bei überschuldeten (keine privaten Schulden) Leistungsempfänger mit kleinen Kindern in der BG – Anspruch muss gestundet werden
- ❑ Mustertext in RS Nr. 22/2011 – Verfahrenshinweise zur Aufrechnung

LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Jobcenter Landkreis Göttingen

Ausprechzeiten: Mo. – Do. 8.30 bis 12.00 Uhr
13.30 bis 15.30 Uhr
Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr

Bestzeiten: Mo., Mi., Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr

Dabei sind Terminvereinbarzeiten jederzeit möglich!

Jobcenter Landkreis Göttingen
Reinholders Landstraße 4
37085 Göttingen

Aufkunftsort: Frau Ufer
Telefon: 0551/525-511

e-Mail: lam.j.l.k@landkreisgoettinge.de
Fax: 0551-525 1

Zimmernr.: 10, 05

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: Göttingen, 12.03.2012

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

hier: Aufrechnungserklärung gem. § 43 SGB II

1. Meinen Erstattungsanspruch [Ersatzanspruch] vom TT.MM.JJJJ rechne ich in Höhe von 10 % [30 %] mit Ihrem maßgebenden Regelbedarf in [und dem maßgebenden Regelbedarf Ihres minderjährigen Sohnes/Ihrer Tochter] auf. Der Aufrechnungsbetrag mit dem Ihr SGB II-Anspruch aufgerechnet wird, beträgt daher XXX,XX €. [Der Aufrechnungsbetrag mit dem der SGB II-Anspruch Ihres Sohnes / Ihrer Tochter aufgerechnet wird beträgt XXX,XX €.]

2. Meinen Bewilligungsbescheid vom TT.MM.JJJJ [in Gestalt des Änderungsbescheids vom TT.MM.JJJJ, in Gestalt des Änderungsbescheids vom TT.MM.JJJJ...] hebe ich teilweise mit Wirkung zum TT.MM.JJJJ auf. Der Aufhebungsumfang für die Monate MM.JJJJ [Beginn der Aufrechnung] bis MM.JJJJ [Ende des BWZ] entspricht dem für Sie bzw. Ihrem Sohn/Ihrer Tochter gegenüber geltenden Aufrechnungsbetrag und beträgt für Sie XXX,XX €, für Ihren Sohn XXX,XX €, für Ihre Tochter XXX,XX €. Die Höhe Ihrer SGB II-Leistungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Berechnungsgängen, die Bestandteil dieses Bescheids sind.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Aufrechnungserklärung ordne ich an.

Begründung:
[bei minderjährigen Kindern:
Der vorliegende Bescheid ist an Sie adressiert, weil Sie gesetzliche/r Vertreter/in Ihrer/s Sohnes/Tochter XX sind und ihm / ihr gegenüber ein Erstattungs-/ Ersatzanspruch besteht.]

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Anpreis- und Bezahlzeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabstimmung. Für Termine bleibt dabei ein zeitlicher Rahmen von 09.30 Uhr bis 15.30 Uhr (Mo.–Fr.) zur Verfügung.

Mit Bescheid vom TT.MM.JJJJ habe ich Ihnen [Ihrem Sohne/Ihrer Tochter] gegenüber meinen Erstattungsanspruch gem. § XX [meinen Ersatzanspruch gem. § XX] geltend gemacht. Dieser Bescheid ist bestandskräftig. Nach Bestandskraft des Bescheids kann ich den von Ihnen [Ihrem Sohn/Ihrer Tochter] geforderten Rückzahlungsbetrag mit Ihrem maßgebenden Regelbedarf [dem maßgebenden Regelbedarfs Ihres Sohnes/Ihrer Tochter] aufrechnen (gem. § 43 Absatz 1 SGB II(1)). Nach Ausübung des Ermessens komme ich zu dem Ergebnis, dass die Aufrechnung ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel zur Rückerstattung der zu viel gezahlten Leistungen ist. Dies ergibt sich aus [Begründung]

Die Aufrechnungshöhe beträgt 10 % [30 %] des maßgebenden Regelbedarfs (gem. § 43 Absatz 2 Satz 1 SGB II(1)). Unter dem maßgebenden Regelbedarf ist der Regelbedarf gem. § 20 SGB II(1), sowie das Sozialgeld gem. § 23 SGB II(1) zu verstehen. Ihr maßgebender Regelbedarf [Der maßgebende Regelbedarf Ihres Sohnes/Ihrer Tochter] beträgt XXX,XX € (gem. § XX SGB II(1)). Daher beträgt die Aufrechnungshöhe XX,XX €. Mit diesem Betrag wird der Rückzahlungsbetrag meines Erstattungsanspruchs [Ersatzanspruchs] beginnend ab dem TT.MM.JJJJ jeden Monat getilgt.

Der vorangegangene Bewilligungsbescheid vom TT.MM.JJJJ [in Gestalt des Änderungsbescheids vom TT.MM.JJJJ / in Gestalt der Änderungsbescheide vom TT.MM.JJJJ, TT.MM.JJJJ, TT.MM.JJJJ...] wird teilweise mit Wirkung ab dem TT.MM.JJJJ aufgehoben (gem. § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X(2)). Durch die Erklärung der Aufrechnung tritt eine wesentliche Änderung in den rechtlichen Verhältnissen ein, die bei Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben. Daher ist der vorangegangene Bescheid [sind die vorangegangenen Bescheide] mit Wirkung zum TT.MM.JJJJ teilweise aufzuheben. Die neue Höhe Ihres Regelbedarfs nach dem SGB II(1) ab dem TT.MM.JJJJ entnehmen Sie bitte den beigefügten Berechnungsbögen. Diese Berechnungsbögen sind Bestandteil dieses Bescheids.

[Falls bereits andere Aufrechnungserklärungen vorliegen und der Höchstbetrag von 30 % mit dieser Aufrechnung überschritten wird:

Die Höhe der monatlichen Aufrechnung ist auf insgesamt 30 % des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt (gem. § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB II(1)). Durch diese Aufrechnungserklärung erledigt sich meine am TT.MM.JJJJ Ihnen gegenüber erklärte Aufrechnung zu diesem Zeitpunkt (gem. § 43 Absatz 2 Satz 3 SGB II(1)). Im Rahmen dieser Aufrechnung haben Sie mir bisher XXX,XX € zurück erstattet. Damit beläuft sich mein Erstattungsanspruch [Ersatzanspruch] auf XXX,XX €. Diesen Betrag müssen Sie mir noch erstatten. Mit diesem Anspruch werde ich wieder aufrechnen, sobald der Aufrechnungshöchstbetrag wieder unterschritten wird.]

[Falls bereits andere Aufrechnungserklärungen und eine Darlehenstilgung vorliegt und der Höchstbetrag von 30 % mit dieser Aufrechnung überschritten wird:

Die Höhe der monatlichen Aufrechnung ist auf insgesamt 30 % des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt (gem. § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB II(1)). Durch diese Aufrechnungserklärung erledigt sich meine am TT.MM.JJJJ Ihnen gegenüber erklärte Aufrechnung des Darlehens zu diesem Zeitpunkt (gem. § 43 Abs. 3 S. 2 SGB II(1)). Im Rahmen dieser Darlehenstilgung haben Sie mir bisher XXX,XX € zurück erstattet. Damit beläuft sich mein Rückzahlungsanspruch aus Darlehen auf XXX,XX €. Diesen Betrag müssen Sie mir noch erstatten. Mit diesem Betrag werde ich wieder aufrechnen, sobald der Aufrechnungshöchstbetrag wieder unterschritten wird.]

Die sofortige Vollziehbarkeit der Aufrechnung ordne ich hiermit an (gem. § 86 Abs. 2 Nr. 5 SGG(3)). Das bedeutet für Sie, dass die Aufrechnung ausgeführt wird, auch wenn Sie gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen werden.

Die sofortige Vollziehung kann angeordnet werden, wenn diese im öffentlichen Interesse ist. Ich habe einen Ersatzanspruch [Erstattungsanspruch] Ihnen [Ihrem Sohn/Ihrer Tochter] gegenüber, da Sie [Ihre Tochter/Ihr Sohn] zu hohe Leistungen nach dem SGB II erhalten haben [hat]. Der Erstattungsbescheid ist bestandskräftig geworden und Sie haben die Verpflichtung die überzahlten Leistungen [auch als gesetzlicher Vertreter Ihres Sohnes/Ihrer Tochter] zurück zu zahlen. Die SGB II-

Leistungen werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Diese sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Daher ist das öffentliche Interesse an einer frühzeitigen Rückzahlung groß. Der Ersatzanspruch [Erstattungsanspruch] ist bestandskräftig geworden, daher gehe ich davon aus, dass Sie [auch als gesetzlicher Vertreter Ihres Sohnes/Ihrer Tochter] keine Einwände gegen diesen Anspruch vorbringen, da Sie die Möglichkeit hatten, den Anspruch überprüfen zu lassen. Nach der mir vorliegenden Akte und Kenntnis Ihrer Situation kann ich keine Gründe feststellen, die gegen eine Aufrechnung sprechen. Im Vergleich beider Interessenlagen überwiegt das öffentliche Interesse an der zeitnahen Rückzahlung gegenüber Ihrem Interesse an einer aufschiebenden Wirkung der Aufrechnungserklärung. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt vor.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:
Sofern bzgl. des in diesem Bescheid betroffenen Bewilligungszeitraumes oder der getroffenen Regelung bereits Widerspruch erhoben wurde, wird dieser Bescheid gemäß § 86 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens.

Hinweis bzgl. der Anordnung der sofortigen Vollziehung
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag gem. § 86 a Abs. 3 SGG auch von der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, oder von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Ufer

Anlage

-

PÄUSCHEN



Vorläufige Bewilligung

- **WANN** wendet man sie an?
 - wenn die persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht vollständig feststehen
 - der Anspruch aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit besteht
 - und die Ermittlungen voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen

 - **WO** findet man sie?
 - im Gesetz: § 40 Absatz 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 SGB III
 - in comp.ASS: in der LSB

 - **WIE** wendet man sie an/Verfahren?
 - der Textbaustein wird im Bewilligungsbescheid und in allen Änderungsbescheiden eingefügt
 - soll ein Änderungsbescheid erlassen werden, so muss auch dieser vorläufig ergehen
-

Endgültige Festsetzung

- WO findet man sie?
 - im Gesetz: § 40 Absatz 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 SGB Absatz 2 und Absatz 3 III
 - in comp.ASS: im Briefeditor unter lfd. LSB „Endg. Festsetzung vorl. Leistungen“
 - WANN wendet man sie an?
 - wenn die persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig feststehen
 - am Ende des vorläufigen BWZ, eine monatliche endgültige Festsetzung führt zu einer Vielzahl von Bescheiden, die alle mit einem Widerspruch angegriffen werden können
-

Endgültige Festsetzung

□ WIE wendet man sie an?

- der Bescheid ist ggü. allen volljährigen BG-Mitgliedern zu erlassen
 - eine Aufhebung des ursprünglichen Bewilligungsbescheids über § 45 bzw. § 48 SGB X ist **nicht** erforderlich
 - der zu erstattende Anspruch kann aufgerechnet werden
 - eine Nachzahlung in einem einzelnen oder mehreren Leistungsmonat/en muss ausgezahlt werden, eine Verrechnung mit entstandenen Überzahlungen aus anderen Monaten ist nicht möglich
-

LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

Jobcenter Landkreis Göttingen

Ausprechzeiten:	Mo. – Do.	8.30 bis 12.00 Uhr
		13.30 bis 16.30 Uhr
	Fr.	8.30 bis 12.00 Uhr
Besprechzeiten:	Mo., Mi., Fr.	9.00 bis 12.00 Uhr
	Dabei sind Terminvereinbarzeiten jederzeit möglich!	
	Jobcenter Landkreis Göttingen	
	Reinhäuser Landstraße 4	
	37085 Göttingen	

Aufkunft erbr.: Frak. Uhr: _____ e-Mail: jarm.h.erk@landkreisgoettinge.de

Telefon: 0551/625-511 Fax: 0551-6571 Zimmer: _____

Wahlle: m. v. k. a. Weg 10, 05

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: _____ Mien Lachan 72017369

_____ Göttingen 12.03.2012

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist

hier: endgültige Festsetzung der vorläufig gewährten Leistungen nach dem SGB II

aufgrund Ihrer wechselnden Einkünfte wurden Ihnen die Leistungen nach dem SGB II mit Bescheid vom 01.12.2011 vorläufig gewährt (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a SGB II(1) i.V.m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III(2)). Sie haben mir Ihre tatsächlichen Einkünfte durch die Vorlage Ihrer Unterlagen nachgewiesen. Daher können nun die Ihnen für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2012 bis 29.02.2012 erbrachten Leistungen endgültig festgesetzt werden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a SGB II(1) i.V.m. § 328 Abs. 2 SGB III(2)).

[Auch Ihrer/Ihrem minderjährigen/m Tochter/Sohn ... gegenüber wurden die Leistungen nach dem SGB II vorläufig erbracht (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a SGB II(1) i.V.m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III(2)). Sie sind die/der gesetzliche Vertreter/in Ihrer/Ihres Tochter/Sohnes (§ 1629 Abs. 1 BGB(3)). Daher ist dieser Bescheid nur an Sie adressiert. Auch gegenüber Ihrem Kind/Ihren Kindern können die vorläufig gewährten Leistungen nun endgültig festgesetzt werden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a SGB II(1) i.V.m. § 328 Abs. 2 SGB III(2)).]

Ihr neu festgesetztes Einkommen für den jeweiligen Monat entnehmen Sie bitte den beigefügten Berechnungsgängen. Diese werden Bestandteil des Bescheids. [Hinweis für die LSB: die neuen Berechnungsgänge bitte dem Bescheid beifügen]

Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die Ihnen [und Ihrem Kind/Ihrer Kinder] zustehenden Leistungen anzurechnen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a SGB II(1) i.V.m. § 328 Abs. 3 Satz 1 SGB III(2)). Das Ergebnis dieser Anrechnung ist, dass Ihnen [und Ihrem Kind/Ihrer Kinder] nur ein geringerer Leistungsanspruch zusteht [zustehen]. Die zu viel erbrachten Leistungen sind daher von Ihnen [und Ihrem Kind/Ihrer Kinder] zu erstatten (§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Anpreis- und Bezahlzeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabpraxis. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 09.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.–Fr.) zur Verfügung.

a SGB II(1) i.V.m. § 328 Abs. 3 Satz 2 SGB III(2)).

Die jeweils festgesetzten und zu erstattenden Beträge entnehmen Sie bitte aus der Tabelle in der Anlage. Die beigefügte Anlage ist Bestandteil des Bescheids.

Ich bitte Sie, die überzahlten Leistungen i.H.v. XXXX,XX € auf eines der oben aufgeführten Konten zu erstatten. Sollten Sie den Betrag nicht in einer Summe zahlen können, bitte ich Sie, mir bis zum TT.MM.JJJJ einen Ratenzahlungsvorschlag zu unterbreiten.

Wird die Forderung nicht rechtzeitig ausgeglichen (Zahlungseingang bei der Kreiskasse), können Nebenforderungen wie Säumniszuschläge (Mahngebühren), (Verzugs-) Zinsen und weitere Kosten hinzukommen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:
Sofern bzgl. des in diesem Bescheid betroffenen Bewilligungszeitraumes oder der getroffenen Regelung bereits Widerspruch erhoben wurde, wird dieser Bescheid gemäß § 86 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

Ufer

- 2 Anlagen
- Tabelle
-

Monat	Vorläufige Leistungshöhe insgesamt in €	Leistungs-empfänger/in	Leistungsanteil des/der Leistungsempfängers/in in €	Endgültige Leistungshöhe insgesamt in €	Endgültiger Leistungsanteil des/der Leistungsempfängers/in in €	Zu erstattende Leistungen des/der Leistungsempfängers/in in €

Name	Erstattungsumfang insgesamt in €

Vorläufige Zahlungseinstellung

□ **WO** findet man sie?

- im Gesetz: § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 331 SGB III

□ **WANN** wendet man sie an?

- bei Kenntnis von Tatsachen, die den Anspruch auf SGB II-Leistungen entfallen lassen **und**

- der Bescheid deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist

□ **WIE** wendet man sie an?

- die Leistung kann vorläufig ganz oder teilweise **ohne Erlass eines Bescheides** eingestellt werden

- hat der Leistungsberechtigte **nicht** selbst die Tatsachen angegeben, die zum Wegfall des Anspruchs führen, so muss er über die vorläufige Zahlungseinstellung und deren Gründe benachrichtigt werden

Vorläufige Zahlungseinstellung - Rechtsfolgen

- ❑ Einstellung der Zahlung der SGB II-Leistungen – ganz oder teilweise
 - ❑ Erlass des Aufhebungsbescheids gem. § 45 oder § 48 SGB X (mit Wirkung für die Vergangenheit) **innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis** der Aufhebungstatsachen
 - ❑ Erfolgt keine Aufhebung des Bewilligungsbescheids innerhalb von zwei Monaten muss die Leistung nachgezahlt werden
-

SONSTIGES

- Abänderung von Widerspruchsbescheiden durch die LSB
 - grundsätzlich nach gerichtlichen Vergleichen / rechtskräftigen Urteilen, bei begründeten Anträgen gem. § 44 SGB X
- Übersendung von Änderungsbescheiden an die Widerspruchsstelle bzw. an das Sozialgericht
 - wurde Widerspruch eingelegt und ergeht dann ein neuer Änderungsbescheid, der den mit dem Widerspruch angegriffenen Bescheid abändert oder ersetzt, dann muss dieser neue Änderungsbescheid der Widerspruchsstelle bekannt gegeben werden -> entweder als Aufgabe in comp.ASS oder Hinweis in E-Mail. Im Klageverfahren sind die Bescheide an das Sozialgericht zu senden.

Sonstiges

- Möglichkeit des Erlass eines Änderungsbescheids während des Widerspruchsverfahrens?

Muss der mit einem Widerspruch angegriffene Bescheid (bspw. wegen KdU) hinsichtlich eines Teils abgeändert werden, der nicht Gegenstand des Widerspruchsverfahrens ist (bspw. aufgrund einer Änderung des Einkommens) so kann diese Änderung durch die LSB vorgenommen werden. Die Widerspruchsstelle ist über den Erlass des Änderungsbescheids zu informieren. Handelt es sich um denselben Streitgegenstand (bspw. Einkommen) oder wurde der Widerspruch nicht begründet und es erfolgt eine Änderung (des Einkommens) sollte eine Rücksprache mit der Widerspruchsstelle erfolgen.

Sonstiges

- Bitte darauf achten, dass
 - jeder neue Bewilligungszeitraum auch mit dem Bewilligungsbescheid aus comp.ASS beschieden wird (kein Änderungsbescheid)
 - die beigefügten Berechnungsgänge eines Änderungsbescheids mit dem Änderungszeitraum übereinstimmen (Bsp. im BWZ 01.01. – 30.06. erfolgte Änderung zum 01.02., Berechnungsgänge wurden erst ab Juni beigefügt)
 - auf jeden Antrag eine Bescheidung erfolgt
 - die Leistungen nicht ohne Bescheid bewilligt werden
 - Betriebskosten im Monat nach dem Zufluss anzurechnen sind

Sonstiges

- Bitte darauf achten, dass
 - der Leistungsantrag von allen im Haushalt lebenden volljährigen Personen unterschrieben werden muss
 - bei der vorläufigen Bewilligung von SGB II-Leistungen aufgrund vorhandenen Vermögens und späteren Feststellung, dass tatsächlich einzusetzendes Vermögen vorhanden ist, eine endgültige Festsetzung erfolgen muss. Im Rahmen dieser endgültigen Festsetzung müssen die Leistungen dann als Darlehen bewilligt und die Eintragung einer Grundschuld gefordert werden
 - eine Rückforderung von Leistungen gem. § 66 Abs. 1 SGB I mit Wirkung für die Vergangenheit nicht möglich ist. „Entziehen“ der Leistungen meint, dass eine bereits bewilligte Leistung mit Wirkung für die Zukunft nicht ausbezahlt wird.

Sonstiges

- Bitte darauf achten, dass
 - für einen erfolgreichen Antrag gem. § 44 SGB X keine Anwaltskosten erstatten werden
 - in einem Rückforderungsbescheid mehrere BWZ beschieden werden können
 - bei Rückforderungen in den Fällen, in denen der Leistungsberechtigte aufgrund seines Einkommens keinen SGB II-Leistungsanspruch mehr hat, aber sein Einkommen nicht die KV/PV-Beiträge abdeckt, ist der Zuschuss zur KV/PV zu prüfen und die Tabelle aus dem Rückforderungsbescheid für den betroffenen Zeitraum zu entfernen. Bitte bei Rückfragen die FA (Frau Sermond) kontaktieren!

**DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

